

ELCOM kategorisierung-pv-anlage-ersatz-vertrauensschaden-21-00141-lvMIGj vom 14. Juni 2016

ElCom, 2016-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/elcom_kategorisierung-pv-anlage-ersatz-vertrauensschaden-21-00141-lvMIGj

FR: ELCOM kategorisierung-pv-anlage-ersatz-vertrauensschaden-21-00141-lvMIGj du 14 juin 2016

IT: ELCOM kategorisierung-pv-anlage-ersatz-vertrauensschaden-21-00141-lvMIGj del 14 giugno 2016

Erwägungen

E. 26

Juni 1998 [EnG; SR 730.0] in Verbindung mit Ziff. 2.2 und Ziff. 3.1.1 des Anhangs 1.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 [EnV; SR 730.01]), dass die Gesuchstellerin gemäss Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) zusätzlich Anspruch auf eine einmalige, pauschale Entschädigung per Saldo aller Ansprüche in der Höhe von [...] Franken gemäss nachfolgender Berechnung hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 im Verfahren A-4730/2014, E. 8.1): Gesamtleistung Pauschale pro kWp Pauschale für PV-Anlage [...] kWp Fr. 150.00 Fr. [...] dass gemäss Bundesverwaltungsgericht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der KEV und der zu leistenden Entschädigung besteht, weswegen der Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens direkt aus dem KEV-Fonds gemäss Artikel 3k EnV zu leisten ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 im Verfahren A-4730/2014, E. 8.4), dass die Gebühr zu bezahlen hat, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]), dass für den Fall, dass mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst haben, die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt werden, was einem allgemeinen prozessualen Grundsatz entspricht, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 351, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3), dass gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verfahrensbeteiligte im Falle ihres Unterliegens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2768/2014 vom 30. August 2015, E. 6), dass gemäss Artikel 4 Absatz 2 GebV-En die Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden können, dass unter Berücksichtigung der gesamten Umstände für das vorliegende Verfahren keine Gebühren erhoben werden.

4/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.